



HOLZGERLINGEN

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Vom 24. November 2020,  
zuletzt geändert am 29. Juni 2021



# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie des § 16 Abs. 7 und des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen am 24.11.2020, zuletzt geändert am 29.06.2021, folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Holzgerlingen stehen.

## **§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG und § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG). Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (3) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.
- (4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 3 Anzeigeverfahren**

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung spätestens 2 Wochen vor der Benutzung an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.



## **§ 4 Gebührenfestsetzung**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung
  - a. überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder
  - b. ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (4) Die Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen und -tage jeweils voll berechnet.
- (5) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (6) Gebühren für ständig andauernden Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (7) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5,00 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge abgerundet.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a. der Antragsteller,
  - b. der Sondernutzungsberechtigte,
  - c. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder
  - d. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2.
- (2) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Ausübung.
- (3) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung.

- (4) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 7 Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

## **§ 8 Erstattung von Gebühren**

- (1) Wird die Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen, als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Umfanges der Sondernutzung nachweist. Die Anpassung erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem der schriftliche Nachweis der geringeren Nutzung bei der Stadt eingeht. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 9 Unerlaubte Sondernutzungen**

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 10 Märkte**

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, so werden nach dieser Satzung keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

## **§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit in dieser Satzung oder in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Satzung vom 23.10.2001, zuletzt geändert am 21.10.2014 sowie alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden, Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Holzgerlingen, den 25.11.2020 und 30.06.2021

gez. Ioannis Delakos  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## Anlage 1:

# Verzeichnis der gebührenfreien Sondernutzungen

1. Aufstellen von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehweges freibleibt.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. Bauteile an, in und über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
  - a. untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
  - b. Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw. wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen
  - c. Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen, usw. in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche; in einer Höhe von bis zu 4 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein
  - d. Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind
  - e. Untergeschossschächte, Betriebsschächte usw. wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
5. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtungen in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und auf Gehwegen.
6. Fahrradständer (beweglich) mit Stellmöglichkeiten von max. 5 Fahrrädern.
7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
8. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
9. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 7 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.



## Anlage 2:

# Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeinbräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Art der Sondernutzung	Fläche/Zeit	Gebühr in Euro
<b>1. Baustellen, Lagerflächen</b>			
1.1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche	je m <sup>2</sup> täglich je m <sup>2</sup> monatlich	0,25 - 0,50 € 2,50 - 5,00 €
1.2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 1.1 fällt	je m <sup>2</sup> täglich	0,25 - 0,75 €
<b>2. Anlagen und Einrichtungen</b>			
2.1	Automaten und Schaukästen, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je m <sup>2</sup> jährlich	15,00 - 150,00 €
2.2	Verkaufsstände und -wagen für Lebensmittel und sonstige Waren, Imbiss-Stände und -wagen, Kioske u.ä.	je m <sup>2</sup> täglich je m <sup>2</sup> wöchentlich je m <sup>2</sup> monatlich	1,00 - 10,00 € 5,00 - 50,00 € 15,00 - 150,00 €
2.3	Warenauslagen, Warenstände u.ä.	je m <sup>2</sup> jährlich	25,00 - 150,00 €
2.4	Fahrradständer		gebührenfrei
<b>3. Außenbewirtschaftung</b>			
	Aufstellen von Tischen und Stühlen durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdielen, usw.)	je m <sup>2</sup> für die Dauer der Freischanksaison	5,00 - 100,00 €
<b>4. Werbung, Plakattafeln, Hinweisschilder</b>			
4.1	Plakate, Tafeln, Schilder, Transparente usw.,		
	a) die nicht baulichen Anlagen sind (max. 10 Stk./ DIN A 0; oder max. 20 Stk./ DIN A 1)		75,00 €
	b) von Holzgerlinger Vereinen, Parteien, Kirchen, Verbänden und Organisationen (max. 10 Stk./DIN A 0 oder max. 20 Stk./ DIN A 1)		25,00 €
	c) aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen (max. 10 Stk./DIN A 0 oder max. 20 Stk./ DIN A 1 und zusätzlich ein Plakat DIN A 1 je städtische Plakatwand max. 43 Tage vor Veranstaltungs-/Wahltag) aufgestellt/angebracht werden.		gebührenfrei

**Hinweis:**  
Stelltafeln und Plakate, die aus Vorder-/und Rückseite bestehen oder aus 2 Plakaten, die als Vorder- bzw. Rückseite dienen, werden als ein Stück gezählt.



- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 4.2 | Informationsstände im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG  | gebührenfrei |
| 4.3 | Informationsständen für Vereine, Institutionen und Personenvereinigungen, mit jeweils gemeinnütziger Zielsetzung bis zu 5 m beanspruchter öffentliche Fläche | gebührenfrei |

Während des Marktbetriebs werden die Sondernutzungsflächen nach Ziffer 4.2 und 4.3 nur im rot schraffierten Bereich des Plans in Anlage 3 zugelassen. Dabei sind auf dem Gehweg ein mind. 1,50 m breiter Streifen freizulassen und der Busverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Ist nicht ausreichend Platz für alle Antragsteller vorhanden, kann ein gesonderter Platz zugewiesen werden.

<b>5. Ausstellungen, Vorführungen</b>		
	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige gewerbliche Veranstaltungen	je Veranstaltung 10,00 - 250,00 €
<b>6. Überbauungen, Überspannungen u. dergleichen</b>		
6.1	Werbeanlagen	je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich 5,00 - 250,00 €
6.2	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
	a) Je Überquerung zu Baustellen	monatlich 5,00 - 25,00 €
	b) Kabelleitung je lfd. Meter	jährlich 1,00 - 10,00 €
	c) Rohrleitung je lfd. Meter	jährlich 1,00 - 15,00 €
	d) Überbrückungen je m <sup>2</sup>	jährlich 1,00 - 10,00 €
	e) Sonstige	jährlich 5,00 - 250,00 €
<b>7. Übermäßige Straßenbenutzung</b>		
7.1	Übermäßige Straßenbenutzung durch gewerbliche Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich 5,00 - 250,00 €
7.2	Befahren von Feldwegen mit Fahrzeugen, über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus	einmalig 25,00 €
7.3	Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwägen auf dem Freibadparkplatz während des Winterhalbjahres	einmalig 60,00 €
<b>8. Sondernutzungen aus Anlass bürgerschaftlicher Feste</b>		
	Sondernutzungen, die zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (z.B. private Straßenfeste)	gebührenfrei
<b>9. Sonstige Sondernutzungen</b>		
	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, die nicht unter Nr. 1-8 erwähnt ist	täglich 1,00 - 100,00 € monatlich 2,00 - 250,00 € jährlich 5,00 - 500,00 €
<b>10. Mindestgebühr</b>		
	Mindestgebühr für alle gebührenpflichtigen Sondernutzungen	je Festsetzung 15,00 €





Anlage 3:

